

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz- satzung)

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, in Verbindung mit § 16 Gewerbesteuerengesetz und Art. 18 des Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	200 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Büchlberg, den 29.11.2024

GEMEINDE BÜCHLBERG

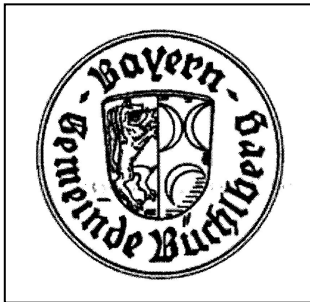


Josef Hasenöhrle, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) vom 29.11.2024 wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. der Bekanntmachungs-verordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und der vom Gemeinderat Büchlberg erlassenen Geschäftsordnung bekannt gemacht:

1. Die Satzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt und durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gemacht. Anschlag am 29.11.2024; Abnahme am 02.01.2025.
2. Außerdem wurde die Satzung am 17.12.2024 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Büchlberg veröffentlicht.
3. Dem Landratsamt Passau wurde eine beglaubigte Abschrift der Satzungsänderung mit dem Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerk vorgelegt.



Büchlberg, 02.01.2025
GEMEINDE BÜCHLBERG

Hasenöhrl, 1. Bürgermeister